Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung für Asylwerber 2004 (Bundesbetreuungs V 2004 – BBetr V 2004)

Auf Grund des § 6 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 32/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Leistungen der Bundesbetreuung

- § 1. (1) Hilfsbedürftigen Fremden nach § 1 Abs. 1 Bundesbetreuungsgesetz wird Grundversorgung im Umfang der Art. 6 und 7 Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. xx/2004, erbracht. Bei der Gewährung der Versorgung sind die Kostenhöchstsätze des Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung zu beachten.
- (2) Werden Betreute in einer nicht vom Bund geführten Unterkunft untergebracht, so sind pro Tag und Betreutem höchstens 17 € für Unterbringung und Verpflegung zu leisten; in diesem Betrag sind die Heizkosten, sowie alle Steuern und Abgaben bereits inbegriffen.

Grundsätze der Bundesbetreuung

- § 2. (1) Bei Gewährung von Unterbringung wird nach Möglichkeit auf die individuellen Bedürfnisse des Betreuten, auf seine ethnische und nationale Herkunft, auf Familienbindungen sowie auf die Situation allein stehender Frauen Bedacht genommen.
- (2) Unbegleitete minderjährige Betreute werden nach Anhörung der Pflegschaftsbehörde so untergebracht, dass ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie ihrer besonderen persönlichen Situation Rechnung getragen wird.
- (3) Bei der Inanspruchnahme Dritter zur Erbringung bestimmter Leistungen sind Verträge nach einheitlichem Muster abzuschließen; auf regionale Unterschiede ist Bedacht zu nehmen. In diesem Vertrag ist insbesondere auch die angemessene Überwachung der sachgerechten Erbringung der vereinbarten Leistungen sicherzustellen.
- (4) Für die Verpflegung und Unterbringung von Betreuten in Gasthöfen werden nur Inhaber einer Konzession zur Beherbergung von Fremden oder Verabreichung von Speisen herangezogen. Bei anderer Unterbringung, auch durch Gebietskörperschaften, kirchliche oder humanitäre Organisationen, ist in den Verträgen nach Abs. 3 sicherzustellen, dass die Qualität der Unterkunft und Verpflegung der vergleichbarer Gewerbebetriebe entspricht.

Betreuung während des Bezugs eines Einkommens

- § 3. (1) Nehmen Betreute während der Zeit der Bundesbetreuung eine entgeltliche Tätigkeit auf oder beziehen sie Beihilfen im Rahmen einer Ausbildung durch die Arbeitsmarktverwaltung, so können sie gegen Kostenbeitrag bis zu drei Monaten in ihrer Unterkunft belassen werden, sofern ihnen keine andere Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht und die Kapazitäten der Bundesbetreuung dies ermöglichen.
- (2) In diesem Fall hat der Betreute sowohl für die Unterkunft als auch für die Verpflegung einen monatlichen Betrag von je 72,70 € sowie für jede weitere im Familienverband lebende Person einen monatlichen Betrag von je 18,20 € zu entrichten.

Entschädigung für Hilfstätigkeiten

§ 4. Die Entschädigung gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesbetreuungsgesetzes beträgt 3 € bis 5 € pro Stunde. Bei den Bundesbetreuungsstellen ist eine Evidenz über jene Betreuten zu führen, die für diese Hilfstätigkeiten herangezogen werden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

- § 6. (1) Die Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 441/2001, tritt gleichzeitig mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.
 - (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Vorblatt

Inhalt:

Durch die Verordnung werden die Art der Leistungen (unter Verweis auf die Grundversorgungsvereinbarung), die Kostenhöchstsätze für Unterbringung in nicht vom Bund geführten Unterkünften, die näheren Grundsätze der Bundesbetreuung, die Betreuung während eines erzielten Einkommens sowie die Entschädigung für Hilfstätigkeiten näher geregelt.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2004 außer Kraft, da dann das Bundesbetreuungsgesetz in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2004 in Kraft tritt, das eine Systemu mstellung im Betreuungswesen mit sich bringt.

Alternativen:

Belassung der derzeit geltenden – nicht zur Grundversorgungsvereinbarung passenden – Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorliegende Verordnung werden die Kostensätze der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 441/2001 – von § 4 abgesehen - inhaltsgleich übernommen. Es entstehen daher – von § 4 abgesehen - keine neuen Kosten.

Die Kosten die durch die Anpassung an den Willen des Gesetzgebers in § 4 des vorliegenden Entwurfes entstehen werden, können derzeit nicht abgeschätzt werden. Es werden jährlich ca. 34.500 Stunden pro Jahr an Hilfstätigkeiten durchgeführt, allerdings ist nicht bekannt, wie viele dieser Hilfstätigkeiten davon weiterhin mit \in 3 abgegolten und bei wie vielen es zu einer Erhöhung auf \in 4 oder \in 5 kommen wird. Sollten alle Hilfstätigkeiten mit \in 5 abgegolten werden (diese Intention besteht nicht und ist dem Gesetzgeber auch nicht zu unterstellen), so würde sich eine Mehrbelastung von ca \in 34.500 ergeben, da diese Verordnung für maximal 6 Monate gelten wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Keines. Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten ist erst nach Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung umzusetzen. Inhaltlich entspricht der Inhalt der Verordnung dem der Richtlinie.

Besonderheiten im Normsetzungsverfahren:

Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf der Verordnung betrifft selbstverständlich nur die Durchführung von Bundesbetreuung – die Betreuung der Länder wird mit dieser Verordnung keineswegs berührt oder determiniert.

Im vorliegenden Entwurf werden die Art der Leistungen (unter Verweis auf die Grundversorgungsvereinbarung), die Kostenhöchstsätze für Unterbringung in nicht vom Bund geführten Unterkünften, die näheren Grundsätze der Bundesbetreuung, die Betreuung während eines erzielten Einkommens sowie die Entschädigung für Hilfstätigkeiten näher geregelt.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2004 außer Kraft, da dann das Bundesbetreuungsgesetz in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2004 in Kraft tritt, das eine Systemu mstellung im Betreuungswesen mit sich bringt.

Unter anderem entfallen sind die Entlassungsregeln des § 9 Abs. 3 Bundesbetreuungsverordnung (BGBl. Nr. 31/1992, in der Fassung BGBl. II Nr. 441/2001), da diesbezüglich die Grundversorgungsvereinbarung einschlägig ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 werden die nach dem Bundesbetreuungsgesetz zu erbringenden Leistungen näher beschrieben. Es wird auf die Grundversorgungsvereinbarung verwiesen, dort werden sowohl die zu erbringenden Leistungen als auch die Kostenhöchstsätze determiniert.

Abs. 2 nennt expressis verbis die Höchstsätze für die Unterbringung in nicht vom Bund geführten Unterkünften und stellt klar, dass mit dem Höchstsatz alle Kosten abgedeckt sind.

Zu § 2:

In den Abs. 1 und 2 werden die Grundsätze der Bundesbetreuung näher normiert – die Leistungen richten sich nach § 1.

In den Abs. 3 und 4 werden einzelne Aspekte der Durchführung der Betreuung – etwa, dass alle Verträge nach einheitlichen Muster abzuschließen sind oder dass für Zwecke der Bundesbetreuung nur Gasthöfe, deren Inhaber eine Konzession haben – näher geregelt. Ziel ist jedenfalls die qualitativ entsprechende Unterbringung und Versorgung der Asylwerber; es wird davon ausgegangen, dass dies im Normalfall durch die Verträge sichergestellt werden kann und nur im begründeten Anlassfall – etwa bei glaubwürdigen Beschwerden – Kontrollen zu erfolgen haben.

Zu § 3:

Soweit Kapazitäten vorhanden sind, sollen auch bisher Betreute, die nun zu einer Einnahmequelle gekommen sind, für drei Monate weiterhin in Bundesbetreuung gelassen werden können. Diese Frist entspricht dem § 3 Bundesbetreuungsgesetz und ermöglicht dem bisher Betreuten sich ohne übermäßige – seine Position am Wohnungsmarkt schwächende – Eile eine Wohnung suchen zu können. Eine längere Frist wäre, ohne dass es zu weiteren Engpässen bei Bundesbetreuungsplätzen kommt, nicht möglich und es ist auch zumutbar binnen 3 Monaten eine entsprechende Wohnung zu finden.

Für diese Unterbringung nicht mehr hilfsbedürftiger Asylwerber ist ein – sehr niedrig bemessener - Betrag zu entrichten.

Die Formulierung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4:

Die gegenständliche Norm legt die Bandbreite der angemessenen Entschädigungen für Remunerantentätigkeiten fest; im Einzelfall ist jeweils festzulegen, welche Entschädigungshöhe im festgesetzten Rahmen angemessen ist.

Zu § 5:

§ 5 ist die Regelung zur sprachlichen Gleichstellung.

Zu § 6:

Die bisher geltende Bundesbetreuungsverordnung wird außer Kraft gesetzt, das In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung richtet sich nach § 11 Bundesgesetzblattgesetz.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft, da durch die Systemumstellung des Bundesbetreuungsgesetzes mit 1. Jänner 2005 diese Verordnung nicht mehr dem Gesetz entspricht.